

Beschluss des Landrats vom 18.11.2021

Nr. 1227

22. Beteiligungsbericht 2021 2021/602; Protokoll: md

Kommissionsvizepräsident **Stefan Degen** (FDP) führt aus, die Vorlage enthalte den Beteiligungsbericht 2021 und den Bericht des Regierungsrats zum Postulat 2019/182. Per 1. Januar 2021 führte der Kanton 30 Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Das Portfolio ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Im Jahr 2020 brachten die Beteiligungen dem Kanton Einnahmen von ca. CHF 195,6 Mio. ein und verursachten Ausgaben von CHF 466,2 Mio. Der Regierungsrat ortet bei einigen strategisch wichtigen Beteiligungen verschiedene finanzielle und wirtschaftliche Risiken, welche «erhöhte Aufmerksamkeit» erfordern, aber keine politischen und gesellschaftlichen Risiken. Die Forderung des Postulats 2019/182 nach einer Gesetzesgrundlage, um sämtliche Honorare aus öffentlich-rechtlichen Mandaten einheitlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Eine solche Vorgabe wäre nur für vom Kanton Basel-Landschaft gewählte Mitglieder der strategischen Führungsorgane gültig. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung von den Mitgliedern von strategischen Führungsorganen führen. Eine Offenlegung der Vergütungen aller Mitgliedern könnte nicht erreicht werden. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats.

Eintreten war in der Finanzkommission unbestritten. Der Beteiligungsbericht wurde insgesamt als sehr gute Arbeitsgrundlage für den Landrat gelobt. Er stelle auch eine wichtige Grundlage dar, damit die Finanzkommission ihre Oberaufsicht im Bereich der Beteiligungen wahrnehmen könne. Der Regierungsrat kommt im Bericht zum Schluss, dass die Risikosituation momentan keine zusätzlichen Massnahmen erfordert. Auf Nachfrage aus der Kommission wurde dazu geklärt, dass vor allem dort Massnahmen definiert werden, wo dies möglich und sinnvoll ist, weil der Kanton über seinen Einfluss auch eine Wirkung erzielen kann. Weiter diskutierte die Kommission über die Empfehlung der Finanzkontrolle, die gesetzliche Definition von Beteiligungen zu überdenken. Die Finanzkontrolle hielt dazu fest, beim Kanton werde der Beteiligungsbegriff sehr weit ausgelegt. Damit seien Beteiligungs-führung und -controlling breit gestreut, was nicht wirtschaftlich sei. Wenn man die Ressourcen für ein breites Beteiligungscontrolling habe und den erwarteten Mehrwert erreiche, sei alles in Ordnung; sei dies aber nicht der Fall, werde das Gesetz nicht eingehalten. Dies sei der Grund für die Empfehlung. Aus den Reihen der Kommission ebenso wie seitens der Direktion wurde an die langen Diskussionen anlässlich der Erarbeitung des Beteiligungsgesetzes erinnert. Man habe damals die Regelungen der anderen Kantone geprüft und sei zur aktuellen Lösung gekommen. Was gemäss PCGG als Beteiligung gelte, unterscheide sich wohl von den Vorgaben nach Swiss GAAP FER und dergleichen. Neben der wirtschaftlichen gebe es aber auch eine politische oder eine Führungssicht. Denn der Kanton müsse für sich, seine Mitarbeitenden und seine Bevölkerung wichtige Institutionen mittels Controlling beaufsichtigen, auch wenn er keine Finanzmittel in den Institutionen habe. Eine enge Auslegung vom Begriff rechtfertige kein Nichtstun. Das Beteiligungscontrolling bedeute zwar Aufwand, bringe aber auch einen Mehrwert. Insgesamt macht die Kommission in Bezug auf die Definition von Beteiligungen gemäss PCGG keinen Handlungsbedarf aus. Schliesslich wurde das Postulat 2019/182 von Werner Hotz besprochen. Dazu wurde argumentiert, das Öffentlichkeitsprinzip solle bei den Beteiligungen einheitlich gehandhabt werden. Es gebe verschiedene Varianten, wie dies umgesetzt werden könnte. Eine Variante sei eine gesetzliche Grundlage. Vorstellbar sei aber auch eine Einwilligungsklausel, welche bei der Übernahme eines solchen Amtes unterschrieben werden müsste. Das Postulat solle stehenbleiben, damit der Regierungsrat entweder eine gesetzliche Grundlage oder eine Lösung mit Einwilligungsklausel erarbeiten könne. Die Kommission folgte dieser Sichtweise und beschloss

mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Ziffer 2 des Landratsbeschlusses entsprechend zu ändern. Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 80:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

***Landratsbeschluss
betreffend Beteiligungsbericht 2021***

vom 18. November 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Der vom Regierungsrat vorgelegte Beteiligungsbericht gemäss § 10 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) wird zur Kenntnis genommen.*
 - 2. Das Postulat 2019/182 «Mandatseinnahmen transparent machen, das Öffentlichkeitsprinzip soll für alle kantonalen Mandatsträger gelten» wird stehengelassen.*
-